



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

**Präsidentin**

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

16.02.2021

Nr. 12/2021

Seite 92 - 95

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der FH Münster vom 16. Februar 2021



**Fachbereich  
Sozialwesen**

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der FH Münster vom 16. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Sozialwesen der FH Münster folgende Änderungsordnung erlassen:



## Artikel 1

Die Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der FH Münster vom 25. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 15/2020 vom 26. Februar 2020 Seite 120 - 135) werden wie folgt geändert:

1. Im § 10 Bachelorarbeit wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a. der Nachweis über die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen (Vorlage des Notenspiegels),
- b. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe zu dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sowie darüber, ob durch ein Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Die gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Im Antrag ist in der Regel vorzuschlagen,

- a) wie der Titel der Bachelorarbeit lautet,
- b) welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist

Im Antrag kann vorgeschlagen werden, welche prüfungsberechtigte Person die Arbeit als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter betreut.

2. Des Weiteren erhält im § 10 Bachelorarbeit der Absatz 5 folgende Neufassung:

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind oder
- c. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann im Wintersemester vom 1. September bis 15. November gestellt werden. Die Abgabe der Bachelorarbeit hat dann bis 4 Monate vor Ende des darauffolgenden Sommersemesters zu erfolgen (30. April).

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann im Sommersemester vom 1. März bis 15. Mai gestellt werden. Die Abgabe der Bachelorarbeit hat dann bis 4 Monate vor Ende des darauffolgenden Wintersemesters zu erfolgen (31. Oktober).

Die Bearbeitungszeit (minimaler Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) ist auf Basis von 10 Credits (300 Stunden) kalkuliert. Die zeitliche Verteilung der studentischen Arbeitsstunden kann von den Studierenden nach individuellen Erfordernissen vorgenommen werden. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der 10 Credits umfassenden Arbeitszeit abgeschlossen werden kann.

Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter sollen zu dem Antrag gehört werden (§ 19 Abs. 3 AT PO).

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 13. Januar 2021.

Münster, den 16. Februar 2021

Die Präsidentin  
der FH Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

**Hinweis:** Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.